

**Antrag für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides**

Bitte beachten Sie, dass die Kosten für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides Fr. 60.-- (inklusive Porto) betragen.

---

**Gesuchsteller**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon (P.): \_\_\_\_\_, Telefon (G.): \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Bauvorhaben**

Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

Bauherrschaft: \_\_\_\_\_

Grundstück (Adresse): \_\_\_\_\_

Kat-Nr.: \_\_\_\_\_

Freiwillige Angabe: Aus welchen Gründen sind Sie am baurechtlichen Entscheid Interessiert? Möchten Sie schutzwürdige Interessen geltend machen?

Welche Ihrer Liegenschaften ist betroffen? Kat.-Nr. \_\_\_\_\_ Adresse: \_\_\_\_\_

Sind Sie Eigentümer/in der betroffenen Liegenschaft? Ja  Nein

**Unterschrift**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

*Bitte reichen Sie dieses Formular mit Ihrer Originalunterschrift (notwendig für die Gültigkeit des Antrags) beim Bauamt Lindau ein.*

Auszug aus dem Planungs- und Baugesetz (PBG)

§ 315. Wer Ansprüche aus diesem Gesetz wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der örtlichen Baubehörde schriftlich die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide zu verlangen.

Die örtliche Baubehörde gibt dem Bauherrn nach Fristablauf und weiteren Instanzen, die eine baurechtliche Bewilligung zu erteilen haben, von solchen Begehren samt den darin vorgebrachten Einwendungen Kenntnis.

§ 316. Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Ist dagegen das Begehren rechtzeitig angebracht worden, sind dem Gesuchsteller alle baurechtlichen Entscheide über das Vorhaben zuzustellen, solange keine neue Aussteckung und Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 317. Die Wahrung anderer Ansprüche richtet sich inhaltlich nach dem Privatrecht und für das Verfahren nach dem Zivilprozessrecht.